

Kleinbaugesuch

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen
Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92)

Standort des Bauvorhabens Strasse + Nr. _____
Parzellen-Nr. / Zone _____ / _____

Gesuchsteller Name + Vorname _____
Adresse / Ort _____
Telefonnummer _____

Eigentümer der Parzelle Name + Vorname _____
Adresse / Ort _____

Beschreibung des Projekts

Zweck _____
Konstruktion / Baumaterial _____
Bedachungsmaterial / Farbe _____
Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe _____

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen – im Doppel – an die Bauabteilung der Gemeindeverwaltung in Wintersingen einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenem Abmessungen und / oder Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

GesuchstellerIn Ort / Datum _____ Unterschrift _____
ParzelleneigentümerIn Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzellen-Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____
Parzellen-Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____
Parzellen-Nr. _____ Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt
Besondere Auflagen oder Begründungen der Ablehnung siehe Rückseite.

4451 Wintersingen, _____

Gemeindeverwaltung Wintersingen
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

→ Rückseite beachten

Merkblatt

A Anforderungen:

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen mitzuliefern:

1. Formular vollständig ausgefüllt, mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer und evtl. Nachbarn) versehen.
2. Situationsplan (2-fach) 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
3. Grundriss- und Fassadenskizzen oder Prospekte (2-fach) mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute
4. Kanalisationsgesuch, falls erforderlich, ist gleichzeitig bei der Gemeinde einzureichen.
5. Kleinbaugesuche unter einer Gesamtfläche von 25 m² benötigen kein Kanalisationsgesuch. Das Abwasser ist so zu versickern, dass die umliegenden Parzellen bei Regenfällen nicht zusätzlich belastet werden, ansonsten das Abwasser via Kanalisation abgeleitet werden muss.

B Gesetzliche Grundlagen:

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) untersteht die Bewilligung für **Kleinbauten** innerhalb dem Baugebiet den **Gemeinden**.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen, jedoch ohne Feuerungsanlagen, mit einer Grundfläche von 12.00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain. Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 8.00 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn (Einverständniserklärung auf dem Situationsplan) kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z.B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. An Waldrändern können Kleinbauten unabhängig vom Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand aus gemessen, bewilligt werden.
5. Das anfallende Regenwasser soll, wenn immer möglich, in die bereits bestehenden Dachwasserableitungen geführt werden. Bei einer allfälligen Versickerung des Regenwassers dürfen Nachbarparzellen und insbesondere weiter unten liegenden Parzellen/Strassenareal nicht beeinträchtigt werden.
6. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Wintersingen.

C Eingabe

1. Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, orientiert die Gemeinde Wintersingen die Nachbarn schriftlich über das Baubegehren.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann die Baubewilligungsbehörde bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis CHF 3'000.—erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch ist rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung durch den Gemeinderat Wintersingen mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung. Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 92 RBV)